

Teilrevision Sozialhilfegesetz

31. Januar 2012

Ruedi Hofstetter, Amtschef

Nadine Zimmermann, Leiterin Abteilung Öffentliche Sozialhilfe

Monique Jizzini, Datenschutz Kanton Zürich

Felix Frey, Rechtsdienst



Ablauf

- 15.00 Einführung zur Teilrevision
- 15.40 Diskutieren und Notieren von Fragen in Gruppen; anschliessend Pause
- 16.30 Fragen gemeinsam klären
- 17.15 Ende



Teilrevision Sozialhilfegesetz 2012 (SHG)

Überblick über die neuste Revision (in 30‘):

- 11 neue Normen auf den 30. Geburtstag
(Sozialhilfegesetz seit 1.1.1982 in Kraft)



Warum Teilrevision?

Änderungen in anderen Rechtsgebieten:

- Anpassungen an die Vorgaben des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG)
- Anpassungen aufgrund Neuerungen im Ausländerrecht

Erledigung zweier Initiativen:

- Sozialhilfemissbrauch



Daten in der Sozialhilfe

Die gestützt auf das Sozialhilfegesetz über die Klientinnen und Klienten gesammelten Daten sind fast ausschliesslich besondere Daten.

Sie geniessen einen besonderen Schutz.



Bearbeitung von besonderen Daten

Besondere Daten dürfen bearbeitet werden, soweit dies

- geeignet **und**
- erforderlich ist (=Verhältnismässigkeitsprüfung),

um eine in einem formellen Gesetz hinreichend bestimmte Aufgabe zu erfüllen.



Verhältnismässigkeitsprüfung

1. Was ist gesetzliche Aufgabe?
2. Sind die Daten zur Erfüllung dieser Aufgabe geeignet?
Sind keine mildereren Massnahmen möglich?
3. Sind die Daten dazu (in personeller, sachlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht) erforderlich?
4. Besteht gegenüber den privaten Interessen ein überwiegendes öffentliches Interesse?



Grundsatz Schweigepflicht (47 SHG)

Zur Verschwiegenheit verpflichtet sind Sozialhilfeorgane, also

- Fürsorgebehörden und
- die mit der Durchführung der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Organe (Kantonales Sozialamt, regionale Sozialdienste etc.)



Auskunft auf Ersuchen (48 SHG)

Datenaustausch zwischen Sozialdienst und öffentlichem Organ

öffentliches Organ = Verwaltungsbehörde, Gericht

- Personen, die mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betraut sind
- Prüfung: was ist gesetzliche Aufgabe?
- Sind die Daten zur Erfüllung geeignet und erforderlich?



Kostengutsprachegesuche (16a SHG)

Angaben Dritter, die im Zusammenhang mit Kostengutsprachegesuchen nötig sind, sind neu im Gesetz genau umschrieben.



Erhebung der Daten über die finanziellen Verhältnisse (18, 48 Abs. 2 SHG)

Klient/in ist verpflichtet zur Auskunft über eigene und über die Verhältnisse seiner im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen und anderer Mitbewohner. Bei Zweifel an Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskunft des Klienten / der Klientin:

zweifelhafte Auskunft des Klienten	
über eigene Verhältnisse	Verhältnisse Angehörige/Mitbewohner
↓	↓
Anfrage bei Dritten	Anfrage Angehörige/Mitbewohner
	↓
	Zweifel an Richtigkeit oder Vollständigkeit
	↓
	Anfrage bei Dritten



Daten an das Migrationsamt (47a SHG)

- Entscheid über Erteilung, Verlängerung oder Widerruf der (Kurz-)Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung
- Pflicht zur Datenbekanntgabe: „unaufgefordert“ gemäss Formularen des Migrationsamts „Meldung von Sozialhilfebezug“, abrufbar unter www.ma.zh.ch.
- Ermächtigung zur direkten Datenbekanntgabe: Missbrauch im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren.



Missbrauchsmeldung an Sozialhilfeorgan (47b SHG)

Bei Wahrnehmung eines

- konkreten und erheblichen Verdachts auf Sozialhelfemissbrauch
- in Ausübung einer amtlichen Tätigkeit

Pflicht zur Datenbekanntgabe: „von sich aus“.



Datenaustausch unter Sozialdiensten (47c)

- Voraussetzungen:
 - im Einzelfall „betroffen“
 - Verhältnismässigkeitsprüfung
 - unaufgefordert
- Situationen: Fallübergaben, Zuständigkeitsprüfungen, Subsidiaritätsklärungen etc.
- Umfang: Beginn, Ausmass, Dauer und Ursache der wirtschaftlichen Hilfe



Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ; 47d)

verschiedene Partner = gleiche Zielsetzungen:

- z.B. Eingliederung des Klienten in den Arbeitsprozess
- Austausch zwischen AWA, IV, SA , Bildung, Private
- auch hier: Verhältnismässigkeitsprüfung



Vorläufig Aufgenommene (5d SHG)

Von der Asylfürsorge -> ordentliche Sozialhilfe:

neue Rechte & neue Pflichten:

- Ansätze nach SKOS-Richtlinien
- Leistung bedeutet auch Gegenleistung



Touristen (5e SHG)

In der Regel medizinische Notfälle:

- Kein Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe
- Aber Anspruch auf Hilfe im Notfall (Notfallhilfe):
 - Notwendige Unterstützung bis Heimreise möglich ist
 - Heimreisekosten



Kurzaufenthalter (5e SHG)

Aufenthaltsbewilligung ist an Zweck gebunden. Fällt dieser weg, besteht kein Anspruch auf weiteren Verbleib in der Schweiz.

- Kein Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe

- Aber Anspruch auf Hilfe im Notfall (Notfallhilfe):
 - Notwendige Unterstützung bis Heimreise möglich ist

 - Heimreisekosten



Personen gemäss FZA - Kurzaufenthaltsbewilligung (5e SHG)

Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks
unselbständige Erwerbstätigkeit:

- Grundsatz: ordentliche Sozialhilfe während Erwerbstätigkeit
- bei Wegfall Arbeitstätigkeit Behandlung wie Stellensuchende
- Ausnahme: auf Arbeitssuche in der Schweiz



Personen gemäss FZA – L-Bewilligung zwecks Stellensuche

- Kein Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe
- Aber Anspruch auf Hilfe im Notfall (Notfallhilfe):
 - Notwendige Unterstützung bis Heimreise möglich ist
 - Heimreisekosten

Weitergehende Unterstützung in begründeten Fällen möglich.

